

(6) Besteht Grund zu der Annahme, daß der Antragsteller bereits von anderer Seite aus Reichsmitteln eine Zuwendung erhalten hat, so ist vor der Bewilligung bei der im Reichsfinanzministerium eingerichteten Kontrollstelle anzufragen. Von allen Zuwendungen ist dem Reichsfinanzministerium durch Kartenblatt Mitteilung zu machen (vergl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 17. Oktober 1930 - A 1112 - 1 I.-).

(7) Vor der Bewilligung von Zuwendungen, durch die gleichzeitig ein wirtschaftlicher Erfolg erstrebt wird, ist zunächst zu prüfen, ob nicht die Gewährung eines Darlehns genügt. Von einer Beteiligung an einem Unternehmen ist grundsätzlich abzusehen.

VIII. Bewilligungsbedingungen.

(1) Bei der Bewilligung von Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten ist auszubedingen, daß die Ergebnisse der Arbeiten durch Veröffentlichung oder in sonst geeigneter Weise nach Möglichkeit sichergestellt werden.

(2) Soweit ausschließlich aus Reichsmitteln Einrichtungen unterhalten und Einrichtungsgegenstände und ähnliches beschafft werden, ist das Eigentumsrecht des Reichs an den beschafften Gegenständen vorzubehalten und die Führung eines Bestandverzeichnisses zu fordern. Auch bei nicht ausschließlich aus Reichsmitteln unterhaltenen Einrichtungen ist zu prüfen, inwieweit Rechte des Reichs an den aus Anlaß der unterstützten Maßnahmen beschafften Gegenständen sicherzustellen sind.

(3) Werden vom Reich an Einrichtungen Unterhaltungskostenzuschüsse in erheblichem Umfange gewährt, so ist Vorsorge zu treffen, daß für den Fall der Auflösung dem Reich ein seinen Zuwendungen entsprechender Teil des Vermögens zufließt.

(4) Bei Bewilligung von Zuwendungen zur Herausgabe oder Drucklegung von Veröffentlichungen ist in der Regel eine Beteiligung des Reichs an einem etwaigen Überschuß aus dem Verkaufserlöse oder eine Lieferung von Freistücken entsprechend den vom Reich aufgewendeten Mitteln auszubedingen.

(5) Ferner ist in jedem Falle die Lieferung eines Verwendungsnachweises nach den näheren Bestimmungen des Abschnittes IX zur Bedingung zu machen.

(6) Wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt werden, kann wahlweise neben der Geltendmachung etwaiger Erfüllungsansprüche die Zuwendung einschl. etwa aufgelaufener Zinsen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das gleiche gilt, wenn die Mittel bestimmungswidrig verwendet, sowie wenn sie nicht oder nur zu einem Teil in Anspruch genommen sind. In den Fällen einer bestimmungswidrigen Verwendung sind die gezahlten und zurückgeforderten Beträge mindestens zum Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen.

IX. Prüfung der Verwendung.

(1) Möglichst bald - spätestens binnen 3 Monaten - nach Abschluß der Arbeiten oder des Rechnungsjahres ist in doppelter Ausfertigung ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel in summarischer Zusammenfassung nebst Angaben über den Erfolg der Untersuchungen sowie über die etwa vorgenommenen Veröffentlichungen der Forschungsergebnisse und außerdem ebenfalls in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, an wen, in welchen Einzelbeträgen, zu welchem besonderen Zweck und für welchen Zeitraum die bewilligten Zuwendungen verausgabt worden sind. Die Ausgaben sind möglichst nach ihrer Art (Personalkosten, sächliche Ausgaben usw.) zu gruppieren. Den Ausgaben sind die Einnahmen mit Angabe der Geldgeber gegenüberzustellen. Dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Ausgabebelege beizufügen. Ist die Vorlegung eines Verwendungsnachweises nicht möglich, so sind Aufstellungen über die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in doppelter Ausfertigung vorzulegen.